

# Stipendienvertrag

Der Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve sowie  
die Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH, Albersallee 5 - 7, 47533 Kleve

- nachstehend Stipendiengeber genannt -

und

Frau Vorname Name, geb., wohnhaft in

- nachstehend Stipendiatin genannt -

schließen diesen Vertrag über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin mit dem Ziel, der Stipendiatin durch die finanzielle Unterstützung das Medizinstudium weiter zu ermöglichen und nach dem Abschluss des Studiums die medizinische Versorgung auf dem Gebiet des Kreises Kleve und in den Kliniken in Trägerschaft der Katholischen Karl-Leisner-Trägergesellschaft mbH zu gewährleisten.

## 1. Pflichten der Stipendiatin

Die Stipendiatin ist verpflichtet, ihr Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen. Das praktische Jahr absolviert sie in einer Klinik in Trägerschaft der Katholischen Karl-Leisner-Trägergesellschaft mbH.

## 2. Nachweispflichten der Stipendiatin

Die Stipendiatin hat folgende Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums ist in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert wird.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat die Stipendiatin das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.
- c) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit oder der Beginn der Facharztweiterbildung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Zudem ist jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- e) Die Stipendiatin hat weiterhin alle Änderungen, die sich auf den Bestand des Vertrages oder auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, insbesondere Tatsachen im Sinne der Ziffern 4 und 6 dieser Vereinbarung, unverzüglich mitzuteilen.
- f) Die berufliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Kreis Kleve ist in geeigneter Weise über die Dauer von fünf Jahren jährlich nachzuweisen.

g) Die Aufnahme einer Tätigkeit als Ärztin außerhalb des Kreises Kleve oder die Beendigung der Ausübung des ärztlichen Berufes im Kreis Kleve ist unverzüglich mitzuteilen.

### **3. Auszahlung des Stipendiums**

Das monatliche Stipendium beträgt € 1200,00 und setzt sich zusammen aus

a) einem Beitrag des Kreises Kleve in Höhe von € 800,00 und

b) einem Beitrag der Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH in Höhe von € 400,00.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende in zwei Teilbeträgen durch die Stipendienggeber auf ein von der Stipendiatin mitzuteilendes Bankkonto.

Das Stipendium wird gewährt ab dem Beginn des Wintersemesters 2018/2019 und längstens für die Dauer von 48 Monaten ausgezahlt.

### **4. Unterbrechung des Studiums und der Zahlung**

Die Zahlung des Stipendiums kann so lange ausgesetzt werden, wie die Stipendiatin die Nachweispflichten gemäß Ziffer 2) dieser Vereinbarung nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß Ziffern 6 und 7 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer begründeten Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) bei Vorlage entsprechender Nachweise ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung voraussichtlich einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt. Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Unterbrechung des Medizinstudiums und deren voraussichtliche Dauer unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. (Im Fall der Geburt eines Kindes wird das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen weitergezahlt. Das Stipendium verlängert sich um die Zeiten der Mutterschutzfristen.)

### **5. Rechtsstellung**

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es verpflichtet die Stipendiatin während der Dauer des Studiums zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Stipendienggeber. Eventuell auf den Stipendiumsbeitrag anfallende Steuern trägt die Stipendiatin. Kranken- und Sozialversicherung stellt die Stipendiatin in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicher.

### **6. Kündigung des Stipendiums**

Das Stipendium kann seitens der Stipendienggeber mit einmonatiger Frist gekündigt werden, wenn:

a)

Das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendiengewährung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;

- b)  
Die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- c)  
Wenn die Stipendiatin beharrlich die Zusammenarbeit verweigert oder ihre Berichtspflichten wiederholt verletzt;
- d)  
Wenn die Stipendiatin von anderer Stelle Fördergelder oder ein Stipendium erhält;
- e)  
Berichtspflichten wiederholt nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind;
- f)  
Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Frist erfüllt worden sind;
- g)  
In Fällen der Täuschung oder besonders schwerwiegender Vertragsverletzung durch die Stipendiatin kann auch eine Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beträge verlangt werden.

## **7. Rückzahlung des Stipendiums**

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

Der von der Katholische Karl-Leisner-Klinikum gGmbH geleistete Stipendiumsbeitrag ist zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Approbation nicht eine Tätigkeit als Ärztin oder ihre fachärztliche Weiterbildung in einem Klinikum der Katholische Karl-Leisner-Trägersgesellschaft mbH aufnimmt und für mindestens 60 Monate ausübt.

Der von dem Kreis Kleve geleistete Stipendiumsbeitrag ist zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Facharztausbildung nicht eine Tätigkeit als Ärztin im Kreis Kleve für eine Dauer von mindestens 60 Monaten ausübt.

Sofern die Stipendiatin vorstehend übernommene Pflichten gegenüber dem jeweiligen Stipendiengeber nur anteilig erfüllt, ist das Stipendium in Höhe von 1/60 für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung der Pflichten gegenüber der Katholische Karl-Leisner-Klinikum gGmbH (Stipendium gem. Ziffer 3a) bzw. dem Kreis Kleve (Stipendium Ziffer 3b) zurückzuzahlen.

Das Stipendium ist nicht zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

Über die Rückzahlung der gewährten Teilbeträge des Stipendiums sowie über deren Stundung, Niederschlagung und Erlass behalten sich der Kreis Kleve bzw. die Katholische Karl-Leisner-Klinikum gGmbH jeweils eigenständige Entscheidungen vor.

## 8. Sonstiges

Abschluss, Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung erfolgt für die Stipendiengeber durch die Katholische Karl-Leisner-Klinikum gGmbH. Die Stipendiatin hat alle Angaben und Nachweise ausschließlich bei der Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang dort an.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht.

Kleve, den

Kleve, den

Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH

Stipendiatin